

licher Verhandlung, durch Urtheil des Polizeigerichtes von Baselstadt vom 16. Juni 1879, bestätigt vom dortigen Appellationsgerichte unterm 10. Juli d. J., zu drei Wochen Haft verurtheilt, je den dritten Tag zu Wasser und Brod, weil er die ihm laut Ehescheidungsurtheil vom Jahre 1872 zu Gunsten seiner Frau und seines Kindes auferlegte Alimentation nicht leistete.

B. Hierüber beschwerte sich Märklin beim Bundesgerichte, indem er behauptete, die Voraussetzungen des Art. 53 des baselischen Polizeistrafgesetzes treffen im vorliegenden Falle nicht zu und enthalten daher die angefochtenen Strafurtheile einfach einen Schuldverhaft, welcher nach Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung abgeschafft sei.

C. Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem es bemerkte: Rekurrent sei bestraft worden, weil er sich böswilliger Weise der ihm obliegenden Pflicht zum Unterhalt seiner Familie entzogen habe. Darüber, daß es sich um eine eigentliche Böswilligkeit und nicht etwa um ein unverschuldetes Unvermögen handle, haben die Akten der beiden Instanzen nicht den mindesten Zweifel gelassen. Von einem Schuldverhafte könne also keine Rede sein, sondern es handle sich um ein Strafurtheil auf Grund der citirten Bestimmung des Polizeistrafgesetzbuches, dessen Thatbestand die Basler Gerichte als vorhanden angenommen haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent behauptet selbst nicht, daß diejenige Bestimmung des baslerischen Polizeistrafgesetzes, auf welcher das angefochtene Urtheil beruht, mit Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung unvereinbar sei, und in der That kann nach der vom Bundesgerichte in Sachen Sollberger (Amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I S. 257 ff.) jener Verfassungsbestimmung gegebenen Interpretation, auf welche hier lediglich zu verweisen ist, ein begründeter Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Bestrafung der böswilligen Nichterfüllung der Elternpflichten keinen durch die Bundesverfassung verbotenen Schuldverhaft enthält.

2. Wenn aber Rekurrent glaubt, daß eine Verletzung des Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung deshalb hier vor-

liege, weil die Voraussetzungen des Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches bei ihm nicht zugetroffen haben, beziehungsweise ihm keine böswillige Verletzung der Elternpflicht zur Last falle, so ist darauf zu erwiedern, daß das Bundesgericht nicht in der Lage sich befindet, diese Frage prüfen zu können, indem die Anwendung der kantonalen Strafgesetze ausschließlich Sache der Kantone ist, und daher die kantonalen Gerichte allein kompetent sind, im einzelnen Falle zu untersuchen, ob ein in jenen Gesetzen mit Strafe bedrohter Thatbestand vorhanden sei oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dem Rekurrenten wird in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eine Gerichtsgebühr von 25 Franken auferlegt.
3. Dieser Entscheid ist dem Rekurrenten, sowie dem Appellationsgericht von Baselstadt unter Rücksendung der Akten schriftlich mitzutheilen.

VIII. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre cantons.

100. Urtheil vom 3. Oktober 1879 in Sachen Luzern gegen Aargau.

A. Auf der Grenze zwischen den Kantonen Luzern und Aargau, beziehungsweise der luzernischen Gemeinde Hohenrain und der aargauischen Gemeinde Aum, befindet sich der sogenannte Stockhof. Während früher die Grenzverhältnisse unausgemittelt waren und die luzernischen Behörden, in der Annahme, daß der ganze Hof in ihr Gebiet gehöre, die Fertigung aller Handänderungen und hypothekarischen Verschreibungen ausschließlich besorgt hatten, ergab sich bei einer im Jahre 1867 vorgenommenen Vermessung, daß vier Grundstücke des Stockhofes, worunter

das Wohnhaus, in das Territorium der Gemeinde Auw, elf Grundstücke dagegen in das Gebiet der Gemeinde Hohenrain entfallen. Eine Eintragung der von den luzernischen Behörden gefertigten 11 Grundpfandversicherungen in das Grundbuch der Gemeinde Auw fand jedoch auch nach dieser Vermessung nicht statt und als nun im Jahre 1876 der Besitzer des Stockhofes, A. Kaufmann, in Konkurs gerieth, berichtete der Gemeinderath Auw bei Einsendung des Liegenschafts-Verzeichnisses an die Geldstagbehörde, daß auf den Liegenschaften des A. Kaufmann keine Pfandrechte haften. Demgemäß locirte der aargauische Geldstagsabgeordnete die zwei luzernischen Gültgläubiger, welche allein innert der Anmeldungsfrist ihre Forderungen eingegeben hatten, in die VI. Gläubigerklasse, weil für deren Ansprachen im Kanton Aargau kein Pfandrecht existire. Gegen diese Klassifikation ergriffen die beiden Gläubiger innert der gesetzlichen Einspruchsfrist keine Vorkehren, so daß dieselbe in Rechtskraft erwuchs. Dagegen erhob das luzernische Gerichtsoffizium Hochdorf bei demjenigen von Muri im Februar 1877 Einsprache gegen die Versteigerung der Liegenschaften und verlangte, daß die sämtlichen elf im Kanton Luzern errichteten hypothekenrechtlichen Verschreibungen auf den im Kanton Aargau liegenden Immobilien des A. Kaufmann anerkannt werden, und zugleich suchte das Obergericht des Kantons Luzern bei demjenigen von Aargau um seine Vermittelung nach, um die Anerkennung jener Pfandrechte im Kanton Aargau zu erlangen. Allein das aargauische Obergericht erwiderte, daß es zwar die Anschauungen des luzernischen Obergerichts theile, jedoch durch das rechtskräftige Kollokationsurtheil der Geldstagbehörde verhindert sei, in Sachen noch etwas zu thun.

Darauf suchten zwei weitere Gültgläubiger des A. Kaufmann, welche früher keine Eingabe gemacht hatten, um Anerkennung ihrer Hypothekensprache auf den ihnen verpfändeten aargauischen Grundstücken und daher Kollokation in II. Klasse des Konkurses über A. Kaufmann, eventuell um Wiederherstellung im angegebenen Sinne nach. Allein beide Instanzen verworfen die Pfandrechtsansprache, weil die betreffenden Gülten in den aargauischen Grundprotokollen nicht eingetragen seien.

B. Nunmehr stellte der Regierungsrath des Kantons Luzern, auf Verlangen des dortigen Obergerichtes unter Berufung auf Art. 57 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte das Rechtsbegehren: „Es sei der Kanton Aargau anzuhalten, die luzernische Verpfändung der vier durch die Vermessung seit 1867 der Gemeinde Auw zugeschiedenen Grundstücke als rechtsgültig anzuerkennen und demnach die Ueberbindung von luzernischen Gültraten bis auf den Betrag des Steigerungserlöses auf fragliche vier Grundstücke zu gestatten.“ Eventuell: „Es sei dieser Steigerungserlös zu Händen der Gültbesitzer an den Gerichtsauschuß von Hochdorf abzuliefern.“

Zur Begründung dieser Begehren führte der luzernische Regierungsrath im Wesentlichen an: Das dortige Obergericht bestreite keineswegs den Grundsatz der Territorialhoheit, welchen es auch für den Kanton Luzern in Anspruch nehme; sondern nur die Art und Weise seiner Durchführung, seiner Anwendung auf Verhältnisse und Zeiten, wo bei nicht genau berichtigten Grenzen aargauische Grundstücke bona fide als notorisch luzernische angenommen und von den luzernischen Behörden verpfändet worden seien. Sollte die streng territoriale Auffassung von Aargau getheilt und der seit dem Jahre 1867 erfolgten Abgrenzung der aargauischen Grundstücke eine rückwirkende Kraft auf früher errichtete Hypotheken verliehen werden, so werde auch das luzernische Obergericht die dortigen Handänderungs- und Hypothekengesetze in ihrer ganzen Strenge gegen die Angehörigen des Kantons Aargau und seine Behörden längs seiner Grenze anzuwenden gezwungen sein.

C. Der Regierungsrath des Kantons Aargau trug auf Abweisung der Beschwerden an, indem er auf dieselbe entgegnete: Wenn man erwäge, daß die aargauische Gesetzgebung die Unabhängigkeit der Bezirksgerichte hinsichtlich der Rechtsprechung ausdrücklich garantire, die Thätigkeit des Obergerichtes auf diesem Gebiet also auf die Fälle, wo rechtzeitig bezirksgerichtliche Urtheile von den Parteien weitergezogen werden, beschränkt sei, so könne kein Zweifel darüber obwalten, daß das Obergericht so, wie geschehen, habe entscheiden müssen, und daß auch das

schweizerische Bundesgericht unmöglich befugt sein könne, durch eine kassirende Verfügung die formale Grundlage der aargauischen Rechtszustände und damit alle Rechtssicherheit in diesem Kanton in Frage zu stellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Von einer Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen im Sinne des von der Luzernischen Regierung angerufenen Art. 57 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege könnte insofern die Rede sein, als entweder zwischen den Kantonen Luzern und Aargau ein Vertrag über die grundbücherliche Eintragung von Handänderungen und Verpfändungen der auf der beidseitigen Grenze befindlichen Grundstücke bestehen würde, welchem die aargauischen Gerichte nach Ansicht der Luzernischen Behörden entgegengehandelt hätten, oder ein Souveränitätskonflikt beziehungsweise ein Uebergreif des einen Kantons in das Gebiet des andern vorläge. Von Alledem ist hier keine Rede; vielmehr anerkennt die Regierung von Luzern selbst, daß der aargauische Richter allein kompetent sei, Streitigkeiten über Rechte an Liegenschaften, die auf seinem Gebiete gelegen sind, zu beurtheilen, und daß diese Rechte, grundsätzlich wenigstens, durch das aargauische Recht, als dem Rechte der gelegenen Sache, bestimmt werden. Wenn aber die Luzernische Regierung glaubt, daß im vorliegenden Falle, wegen der bis zum Jahre 1867 bestandenen Unsicherheit der Grenzen, eine Ausnahme von dem — bekanntermaßen überall geltenden — Grundsatz des Rechtes der gelegenen Sache gemacht und ausnahmsweise für die aargauischen Liegenschaften des A. Kaufmann nicht die dortigen Hypothekengesetze zur Anwendung gebracht werden sollten, so handelt es sich offenbar nicht um eine Frage staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen, sondern um die zivilrechtliche Frage der Anwendbarkeit eines bestimmten Privatrechts auf ein besonderes Rechtsverhältniß, welche ausschließlich von den aargauischen bürgerlichen Gerichten, die anerkanntermaßen allein kompetent sind, über die Existenz von dinglichen Rechten an dortigen Liegenschaften zu erkennen, zu beurtheilen ist. Dem Bundesgerichte als Staatsgerichtshof steht es nicht zu, in solchen rein zivilrechtlichen Streitigkeiten, bei

welchen weder Bestimmungen der Bundesverfassung, noch interkantonale Verträge zur Anwendung kommen, zu interveniren und in die Rechtsprechung der Kantone einzugreifen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

IX. Kompetenz der Bundesbehörden.

Compétence des autorités fédérales.

Des Bundesgerichtes. — Du Tribunal fédéral.

a) In Strafsachen. — En matières pénales.

101. Urtheil vom 17. Oktober 1879 in Sachen des Oberst P. Mola von Coldrerio und Consorten.

A. Sonntag den 22. Oktober 1876 hielten die liberalen Schützen des Bezirks Mendrisio in Stabio eine Schießübung. Wer seine zehn Schüsse abgegeben hatte, konnte wieder heim gehen, so daß gegen Mittag schon die Meisten nach Hause gefehrt waren (vergl. den Bericht des eidgenössischen Kommissärs Bavier vom 28. Oktober); beim Stand verblieben nur noch die Letzt-ingeschriebenen, Andere waren in den Wirthschaften und Cafés von Stabio zerstreut.

Zwischen 12 und 1 Uhr ging Luigi Catenazzi von Stabio, zur konservativen Partei gehörend, vor dem Café della Casa vorbei, in welchem sich eine Anzahl der benannten Schützen befand. Er trug ein Vetterligewehr und nahm den Weg gegen das Etablissement Ginella, um dort, nach seiner Angabe, das Gewehr durch einen gewissen Giorgetti reinigen zu lassen.

Zwei der benannten Liberalen, Pedroni und Vanini, aus Mendrisio, verließen erwähntes Café und folgten ihm, angeblich um zu sehen, wohin er ginge. Vor der Bitterthüre des Hauses